

[8963] **Verlassenschafts = Gläubiger** [2]  
**nach Anton Gruber.**

Von dem Civilgerichte der k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien wird bekannt gemacht: Es sey auf Anlangen des Hrn. Dr. Seiller, als Bevollmächtigten der Theresia Gruber, zur Erforschung des Schuldenstandes der Verlassenschaft des am 28. März 1842 in der Vorstadt Wieden Nr. 55 ohne Testament verstorbenen Anton Gruber, k. k. Hofwerkzeug-Fabrikanten, Bürger und Hausinhabers, in die Ausfertigung eines Edictes, wegen Einberufung sämtlicher Gläubiger dieser Verlassenschaft zur Anmeldung und Darthung ihrer Forderungen, gewilliget worden. Es haben daher diejenigen, welche aus was immer für einem Rechtsgrunde an diese Verlassenschaft eine Forderung zu stellen haben, diese ihre Forderung entweder persönlich, oder durch gehörig Bevollmächtigte, bey der auf den 15. Julius d. J., Vormittags um 11 Uhr, bestimmten Tagsatzung, mündlich, oder längstens bis zu diesem Tage schriftlich, vor diesem Civilgerichte so gewiß anzumelden; widrigens diesen Gläubigern gemäß §. 814 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches an die Verlassenschaft, wenn sie durch die Bezahlung der angemeldeten Forderungen erschöpft worden seyn sollte, kein weiterer Anspruch zustände, als in so fern ihnen ein Pfandrecht gebührt. Wien den 17. May 1842.